



# Marktgemeinde Gols – Baubehörde I. Instanz

7122 Gols - Untere Hauptstraße 10, ☎ 02173 2301-0, FAX 02173 33609,

Email: [gemeinde@gols.at](mailto:gemeinde@gols.at), [post@gols.bgld.gv.at](mailto:post@gols.bgld.gv.at),

Amtsstunden: Mo-Do 07:00-12:00 u. 13:00-16:00, Parteienverkehr: Mo-Do 07:30-12:00

UID-Nr.: ATU16263503, Polit. Bezirk: Neusiedl am See

Betreff : Benützungsfreigabe gem. § 27 Bgld BauG  
Zahl: BB 58-/2011

Gols, am 27.12.2017

7122 Gols

## Bescheid

### Spruch A)

Der Bürgermeister als Baubehörde I. Instanz erteilt Ihnen gemäß § 27 in Verbindung mit § 30 Abs.1 des Bgld. Baugesetzes 1997, LGBl. Nr. 10/1998, i.d.g.F., die

## BENÜTZUNGSFREIGABE für folgendes Bauvorhaben:

**Errichtung eines Wohnhauses mit Carport auf dem Grundstück Nr. 230/1, KG. Gols**

|             |            |
|-------------|------------|
| Bauadresse: | Hausnummer |
|-------------|------------|

das mit Bescheid vom: 4.8.2011 , Zahl: BF-58 -2011 genehmigt wurde.

### Spruch B)

An Kosten sind zu entrichten:

|                                                                                                                                                     |   |       |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---|-------|
| <b>Kommissionsgebühren und Barauslagen</b><br>gem. Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1990, LGBl. 71/1990 i.d.g.F., u. §§ 76, 77 AVG 1991 i.d.g.F | € |       |
| <b>Verwaltungsabgaben</b><br>gem. TP. 15 der Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2014, LGBl. 81/2013, i.d.g.F.                                     | € | 22,10 |
| <b>Bundesgebühren</b><br>gemäß Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, i.d.g.F.                                                                        | € |       |
| <b>Summe</b>                                                                                                                                        | € | 22,10 |

Dieser Betrag ist binnen 2 Wochen ab Zustellung an die Gemeinde Gols einzuzahlen (Gebührenberechnungsblatt und Zahlschein beiliegend).

### Begründung

Zu A) Aufgrund der vorliegenden Fertigstellungsanzeige vom , samt angeschlossenem Rauchfangkehrerbefund und Sicherheitsprotokoll für die elektrischen Anlagen war zufolge § 27 Bgld. BauG. 1997, LGBl. 10/1998, i.d.g.F., die Benützungsfreigabe für obgenannte(s) Bauvorhaben zu erteilen.

Folgende als geringfügig festgestellte Änderungen werden von der Baubehörde nachträglich zur Kenntnis genommen: Im Kellergeschoß erfolgte ein Einbau einer Außentüre, eine Abtrennung eines Abstellraumes, die Einhausung des Stiegenhauses und der Entfall der Trennwand zu Keller drei.

Im Obergeschoß wurde zusätzlich zu dem Bad ein eigens zugängiges WC eingebaut.

Der eingereichte und bewilligte Carport wurde nicht errichtet und ist daher nicht Bestandteil der Schlussüberprüfung.

Zu B): Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die angeführten Gesetzesstellen.

**Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht binnen zwei Wochen vom Tage der Zustellung an gerechnet die schriftliche, telegraphische oder fernschriftliche (per Telefax) Berufung offen. Die Berufung ist beim Gemeindeamt Gols einzubringen, hat den Bescheid zu bezeichnen, gegen den sie sich richtet und hat einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Eingaben per E-Mail sind nicht gestattet.

Die Berufung ist zu vergüten: die Eingabe mit 14,30 Euro, Beilagen mit 3,90 Euro pro Bogen, höchstens mit 21,80 Euro. Diese Gebühren sind nach Zustellung der Entscheidung über die Berufung zu entrichten.

**Der Bürgermeister:**

Hans Schrammel

**Beilage:**

Schlussüberprüfungsprotokoll (Kopie)

**Ergeht an:**

1. Bauwerber (2-fach)
2. Zum Kanalakt (Kanalgebühren-Verrechnung)
3. Zum Akt.

**Hinweise:**

Das o.a. Gebäude, insbesondere dessen einzelne Räumlichkeiten, dürfen nur zu den lt. Einreichunterlagen im ggst. Verfahren bezeichneten und bewilligten Zwecken verwendet werden. Jede Änderung des Verwendungszweckes des Gebäudes, von Gebäudeteilen und von Räumen ist der Baubehörde bekanntzugeben und bewilligungspflichtig.